

| A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer | | Seite |
|--|--|-------|
| <p>■ Amt IV/41</p> <p>Gebührenordnung der Kreismusikschule Leer</p> <p style="text-align: right;">71 – 72</p> | | |
| <p>■ Amt II/32</p> <p>Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamt/innen, sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/innen in der Freiwilligen Feuerwehr, der örtlichen Einsatzleitung und den Einheiten für Großschadenslagen und Katastrophenschutz – Entschädigungssatzung für Feuerwehr, örtliche Einsatzleitung, Großschadenslagen und Katastrophenschutz vom 08. März 2001, zuletzt geändert mit Beschluss des Kreistages vom 15.03.2019</p> <p style="text-align: right;">72 – 74</p> | | |
| <p>■ Amt III/68</p> <p>Feststellung gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</p> <p style="text-align: right;">74 – 75</p> | | |
| B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände | | Seite |
| <p>■ Stadt Leer (Ostfriesland)</p> <p>Bekanntmachung; Widmung einer Straße nach § 6 Abs. 1 Niedersächsischem Straßengesetz (NStrG) mit Wirkung vom 15.04.2022</p> <p>Lageplan zur Widmung einer Straße</p> <p style="text-align: right;">75 78</p> | | |
| <p>■ Gemeinde Bunde</p> <p>Bauleitplanung; 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.16 „Mühlenstraße“, Ortschaft Bunde</p> <p style="text-align: right;">75 – 76</p> | | |
| <p>■ Gemeinde Filsum</p> <p>Bauleitplanung: Satzung über die Teilaufhebung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Lammertsfehn</p> <p style="text-align: right;">76 – 77</p> | | |
| C. Sonstiges | | Seite |

Somit ist festzustellen, dass relevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter wie u.a. Wasser, Boden, Fläche, Mensch, Tiere und Pflanzen ausgeschlossen bzw. als gering bewertet werden.

Aufgrund der o.g. Ausführungen stelle ich hiermit gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, das eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Leer, den 21.04.2022

Landkreis Leer
Der Landrat
Matthias Groote

Bekanntmachung; Widmung einer Straße nach § 6 Abs. 1 Niedersächsischem Straßengesetz (NStrG) mit Wirkung vom 15.04.2022

Der nachstehende in der Stadt Leer, Landkreis Leer, gelegene neu gebaute Straßenabschnitt wird gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes mit Wirkung vom 15.04.2022 zur Gemeindestraße gewidmet. Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Leer (Ostfriesland).

| Straßenname | Gemarkung | Lage | Länge |
|--------------|---|---|----------|
| Am Nesseufer | Leer Flur 8, Flurstück 211/25 (Teilstück) | gegenüber dem Grundstück „Am Nesseufer 26“ zwischen Flurstück 289 und 291 der Flur 8, Gemarkung Leer (im anliegenden Plan rot markiert, „Nase“) | ca. 16 m |

Die nachstehenden in der Stadt Leer, Landkreis Leer, teilweise auf Privateigentum gelegenen neu gebauten Gehwegabschnitte werden gem. § 6 Abs. 1 NStrG mit Wirkung vom 15.04.2022 zur Gemeindestraße mit Beschränkung des Benutzerkreises für Fußgänger gewidmet. Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Leer (Ostfriesland).

| Straßenname | Gemarkung | Lage | Länge |
|--------------|---|--|-----------|
| Am Nesseufer | Leer Flur 8, Flurstücke 221, 229, 239, 339, 261, 294, 285, 287, 288, 211/25 (Teilstück) | <u>Beginn:</u> Nessestraße kurz vor der Dr.-vom-Bruch-Brücke (Flurstück 205/16, Flur 8, Gemarkung Leer) <u>Ende:</u> Willy-Brandt-Platz (östlich des Flurstücks 211/29, Flur 8, Gemarkung Leer) (im anliegenden Plan gelb markiert) | ca. 436 m |

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht

Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Stadt Leer zu richten.

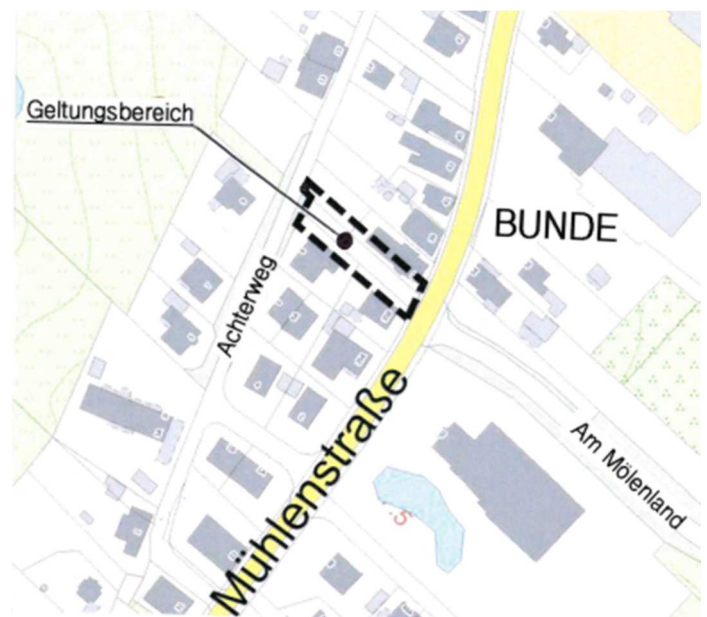
Leer, den 29.04.2022

Stadt Leer (Ostfriesland)
Der Bürgermeister
Claus-Peter Horst

Bauleitplanung der Gemeinde Bunde; 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.16 „Mühlenstraße“, Ortschaft Bunde

Der Rat der Gemeinde Bunde hat am 31.03.2022 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.16 „Mühlenstraße“, Ortschaft Bunde, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und auch die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB) unter gleichzeitiger Aufhebung der dortigen bisherigen Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.16 „Mühlenstraße“.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Rathaus der Gemeinde Bunde in 26831 Bunde, Kirchring 2, Zimmer 14, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bunde, Kirchring 2, 26831 Bunde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen eines Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bunde, den 25.04.2022

**Gemeinde Bunde
Der Bürgermeister
Uwe Sap**

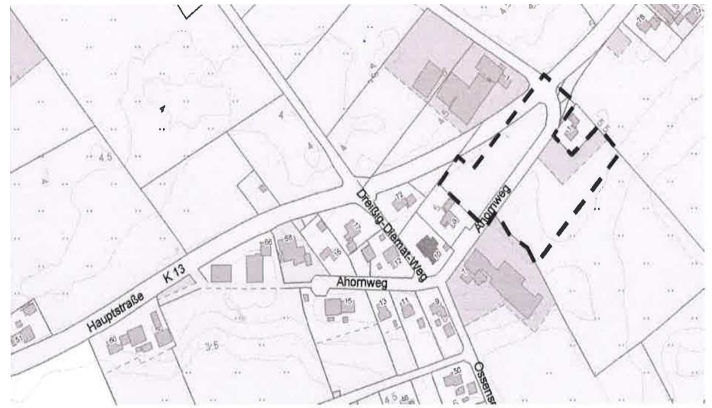
Bauleitplanung; Satzung der Gemeinde Filsum über die Teilaufhebung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Lammertsfehn

Aufgrund der § 34 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 22.07.2011 I 1509 i.V.m den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) hat der Rat der Gemeinde Filsum am 10.12.2013 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung liegt im Ortsteil Lammertsfehn entlang der Straße Ahornweg.

Die genaue Umgrenzung des Satzungsbereichs ist dem Lageplan in der Anlage dieser Satzung, zu entnehmen. Der beiliegende Plan ist Bestandteil dieser Satzung.



**§ 2
Inhalt**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Abgrenzung wird die bisher rechtskräftige Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Lammertsfehn einschließlich der Abrundungssatzung vom 01.04.1981 ersatzlos aufgehoben.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Die Aufhebungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung nach § 10(3) BauGB in Kraft.

Filsum, den 13.12.2013

**Gemeinde Filsum
Der Gemeindedirektor
Christoph Busboom**

Die Teilaufhebungssatzung einschließlich Begründung liegt vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Samtgemeinde Jümme, Rathausring 8-12, 26849 Filsum, Zimmer 30 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie ein Mangel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Filsum geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB